Bundesamt für Umwelt BAFU

Mitteilung an Gesuchstellende UV-2554

# Förderung von Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

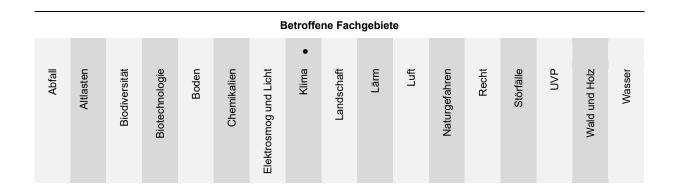
# Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchstellende

Stand: 05/2025, gültig ab 12.05.2025

Vorversionen: keine

Rechtliche Grundlagen: CO<sub>2</sub>-Gesetz Artikel 37*b* 

CO<sub>2</sub>-Verordnung Artikel 127h - 127i und Artikel 127m - 127p



# **Impressum**

#### Rechtliche Bedeutung

Diese Publikation ist eine Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde und richtet sich an Gesuchstellende (insbesondere für Bewilligungen sowie Zusicherungen von Subventionen). Sie konkretisiert die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde in formeller Hinsicht (erforderliche Gesuchsunterlagen) sowie in materieller Hinsicht (erforderliche Nachweise zur Erfüllung der materiellen rechtlichen Anforderungen). Wer diese Mitteilung befolgt, kann davon ausgehen, dass sein Gesuch vollständig ist.

#### Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

#### **PDF-Download**

https://www.bafu.admin.ch/vollzugshilfen-klima

Eine gedruckte Fassung kann nicht bestellt werden.

Diese Publikation ist auch in französischer und italienischer Sprache verfügbar. Die Originalsprache ist Deutsch.

©BAFU 2025

# Inhaltsverzeichnis

Abst	racts		4	
1	Förde	rberechtigung	5	
	1.1	Förderberechtigte Massnahmen	5	
	1.2	Nicht förderberechtigte Massnahmen	6	
	1.3	Zusätzliche Anforderungen	6	
2	Gesuchstellende			
	2.1	Empfänger der Finanzhilfe		
	2.2	Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung	7	
3	Höhe der Finanzhilfen			
	3.1	Anspruch auf Finanzhilfen	8	
	3.2	Maximale Höhe der Finanzhilfen	8	
	3.3	Anrechenbare Kosten	g	
	3.4	Eigenleistungen	g	
	3.5	Ausschluss der Doppelfinanzierung	g	
	3.6	Verhinderung der Überförderung	10	
	3.7	Priorisierung der Gesuche	10	
4	Projektdauer			
	4.1	Umsetzungsbeginn	12	
	4.2	Dauer der Projekte	12	
5	Verfahren für Direkteingaben			
	5.1	Erprobte Anpassungsmassnahmen		
	5.2	Inhalt der Gesuche	13	
	5.2.1	Beschrieb der Anpassungsmassnahme	13	
	5.2.2	Beitrag zur Anpassungsstrategie und Wirkung der Massnahme		
	5.2.3	Erforderliche Genehmigungen	14	
	5.2.4	Projektkosten und Finanzierung	14	
	5.2.5	Zeitplan und Zwischenziele	14	
	5.3	Fristen	15	
	5.4	Beurteilung und Bewertung der Gesuche		
	5.4.1	Formelle Kriterien	15	
	5.4.2	Inhaltliche Kriterien	16	
6	Verfal	nren für die Förderung der Entwicklung von Anpassungsmassnahmen	17	
7	Entscheid über die Gewährung der Finanzhilfe			
	7.1	Zusage	18	
	7.2	Ablehnung	18	
8	Berichterstattung			
	8.1	Meldung von Änderungen		
	8.2	Berichte über Zwischenziele oder Projektabschluss	19	
	8.3	Veröffentlichung von Informationen	19	
	8.4	Auszahlung der Finanzhilfen	20	
	8.5	Sonderregelung für das Jahr 2025	20	
	8.6	Nichteinhaltung von Verpflichtungen	20	
	8.7	Rückforderung	20	
9	Weite	rführende Informationen	21	

#### **Abstracts**

Article 37b paragraph 1 letter a of the CO<sub>2</sub> Act provides the Confederation with a legal framework for funding measures aimed at preventing climate-related damage to persons and to property of considerable value. Financial assistance is provided for planning and implementing proven adaptation measures. Applications for this can be submitted to the FOEN by a deadline specific to the case in question. Funding is also available for the targeted development of new, practice-oriented adaptation measures. A tendering procedure will be organised for specific projects. This communication is intended to provide specific detail on the FOEN's practice in implementing the funding measures.

Mit Artikel 37*b* Absatz 1 Buchstabe a des CO<sub>2</sub>-Gesetzes verfügt der Bund über eine gesetzliche Grundlage für die Förderung von Massnahmen zur Vermeidung von klimabedingten Schäden an Personen und an Sachen von erheblichem Wert. Unterstützt werden einerseits die Planung und Umsetzung von erprobten Anpassungsmassnahmen. Hierzu können Gesuche bis zu einem Stichtag hin beim BAFU eingereicht werden. Andererseits wird auch die gezielte Entwicklung von neuen, praxisorientierten Anpassungsmassnahmen gefördert. Hierzu werden thematische Ausschreibungen durchgeführt. Diese Mitteilung konkretisiert die Praxis des BAFU bei der Umsetzung dieser Förderung.

Avec l'art. 37b, al. 1, let. a, de la loi sur le CO<sub>2</sub>, la Confédération dispose d'une base légale pour encourager les mesures visant à prévenir des dommages liés au climat qui pourraient être causés à des personnes ou à des biens d'une valeur notable. Il s'agit d'une part de soutenir la planification et la mise en œuvre de mesures d'adaptation éprouvées (dépôt des demandes auprès de l'OFEV jusqu'à une date butoir) et d'autre part d'encourager le développement ciblé de nouvelles mesures d'adaptation à vocation pratique (dépôt des demandes dans le cadre d'appels d'offres thématiques). La présente communication concrétise la pratique de l'OFEV concernant la mise en œuvre de cet encouragement.

Con l'articolo 37*b* capoverso 1 lettera a della legge sul CO<sub>2</sub>, la Confederazione dispone di una base giuridica per la promozione di provvedimenti volti a evitare danni alle persone e ai beni di notevole valore dovuti ai cambiamenti climatici. Da un canto vengono sostenute la pianificazione e l'attuazione di provvedimenti di adattamento collaudati; a tal fine, è possibile presentare domande all'UFAM entro una data prestabilita. Dall'altro viene promosso anche lo sviluppo mirato di nuovi provvedimenti di adattamento orientati alla pratica; a questo scopo vengono indetti bandi di concorso tematici. La presente comunicazione specifica la prassi dell'UFAM nell'attuazione di questa promozione.

#### Keywords:

CO<sub>2</sub> Act, adaptation to the impact of climate change, climate-related damage, planning, implementation and development of adaptation measures

#### Stichwörter:

CO2-Gesetz, Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, klimabedingte Schäden, Planung, Umsetzung und Entwicklung von Anpassungsmassnahmen

#### Mots-clés :

loi sur le CO<sub>2</sub>, adaptation aux conséquences des changements climatiques, dommages liés au climat, planification, mise en œuvre et développement de mesures d'adaptation

#### Parole chiave:

legge sul CO<sub>2</sub>, adattamento agli effetti dei cambiamenti climatici, danni dovuti ai cambiamenti climatici, pianificazione, attuazione e sviluppo di provvedimenti di adattamento

# 1 Förderberechtigung

#### 1.1 Förderberechtigte Massnahmen

Mit dem Förderprogramm Anpassung an den Klimawandel (Adapt+) werden Massnahmen unterstützt, die direkt oder indirekt wesentlich dazu beitragen, **Schäden an Personen und an Sachen von erheblichem Wert**, die sich als Folge der erhöhten Treibhausgaskonzentrationen ergeben können, zu vermeiden (Anpassungsmassnahmen).

Ein wesentlicher Beitrag zur Anpassung liegt dann vor, wenn Klimarisiken nachweislich reduziert werden oder die Resilienz gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels nachweislich erhöht wird. Die Planung und Umsetzung einer Anpassungsmassnahme (direkte Anpassungsmassnahme) leistet dann einen wesentlichen Beitrag, wenn sie konkret, wirksam und langfristig die Anfälligkeit gegenüber klimabedingten Risiken verringert. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Massnahme zur Hitzeminderung während einer Hitzeperiode eine lokale Temperaturreduktion am unmittelbaren Ort der Anpassungsmassnahme tagsüber um mehrere Grad bewirkt. Bei indirekten Massnahmen, wie beispielsweise Betroffenheitsanalysen oder Strategien, liegt ein wesentlicher Beitrag dann vor, wenn sie eine wichtige Voraussetzung für die Planung und Umsetzung von Anpassungsmassnahmen sind.

**Sachen von erheblichem Wert** sind beispielsweise Gebäude, Infrastrukturen, Objekte von grosser volkswirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Bedeutung sowie Natur und Landschaft.

Bei den zu vermeidenden Schäden handelt es sich insbesondere um:

- · die Beeinträchtigung der Gesundheit durch die zunehmende Hitzebelastung,
- · Personen- und Sachschäden durch Massenbewegungen infolge des auftauenden Permafrosts und der schmelzenden Gletscher,
- · Personen- und Sachschäden aufgrund häufigerer und intensiveren Niederschlagsereignisse und deren Folgen wie Hochwasser, zunehmenden Oberflächenabfluss und Murgänge,
- · Schäden in der Land-, Forst-, Energie-, und Siedlungswasserwirtschaft wegen häufigeren und längeren Trockenheitsperioden sowie
- · Beeinträchtigungen von Ökosystemleistungen durch Veränderungen von Lebensräumen und der Artenzusammensetzung.

Die Anpassungsmassnahmen sollen die wichtigsten Herausforderungen des Klimawandels adressieren. Diese sind in der Strategie «Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz»<sup>1</sup> (Anpassungsstrategie) des Bundesrates und im dazugehörigen Aktionsplan 2020-2025<sup>2</sup> sowie im Synthesebericht zur Klimarisikoanalyse<sup>3,4</sup> des BAFU beschrieben.

Mit dem Förderprogramm Adapt+ werden einerseits die Entwicklung von Anpassungsmassnahmen (Entwicklung) und andererseits die Planung und Umsetzung von Anpassungsmassnahmen (Multiplikation) gefördert. Unter Umsetzung fällt ebenfalls die Evaluation der Massnahme. Auch Vorbereitungsarbeiten wie Klima-Risikoanalysen, Betroffenheitsanalysen, die Entwicklung von Anpassungsstrategien und Massnahmenplänen sowie das Erstellen von Leitfäden tragen dazu bei, Schäden mittelfristig zu

Schweizerische Eidgenossenschaft (2012): Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz. Erster Teil der Strategie des Bundesrates vom 2. März 2012. (www.bafu.admin.ch/ui-2022-d)

Schweizerische Eidgenossenschaft (2020): Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz. Aktionsplan 2020–2025. (www.bafu.admin.ch/ ui-2022-d)

<sup>3</sup> BAFU (2017): Klimabedingte Risiken und Chancen. Eine schweizweite Synthese. (www.bafu.admin.ch/uw-1706-d)

BAFU (2025): Klima-Risikoanalyse für die Schweiz. (www.bafu.admin.ch/uw-2502-d) (veröffentlicht am 05.06.2025)

vermeiden, und können gefördert werden. Für Entwicklung und Multiplikation gelten unterschiedliche Verfahren für die Einreichung der Fördergesuche. Um Finanzhilfen für die Multiplikation von erprobten Anpassungsmassnahmen zu erhalten, können Gesuche jährlich als Direkteingabe beim BAFU eingereicht werden (siehe Kapitel 5). Finanzhilfen für die gezielte Entwicklung praxisorientierter Anpassungsmassnahmen werden im Rahmen von Ausschreibungen zu thematischen Förderschwerpunkten ausgerichtet (siehe Kapitel 6).

#### 1.2 Nicht förderberechtigte Massnahmen

Nicht gefördert werden der Betrieb und Unterhalt von Massnahmen, die Ereignisbewältigung und Geschäftsstellen beispielsweise von Netzwerken und Verbänden.

Anpassungsmassnahmen, die bereits über Programmvereinbarungen im Umweltbereich gefördert werden, sind von der Unterstützung durch das Förderprogramms *Adapt*+ ausgeschlossen.

#### 1.3 Zusätzliche Anforderungen

Die Anpassungsmassnahmen müssen der Energie- und Klimapolitik des Bundes entsprechen. Sie müssen deshalb auch einen Beitrag zu den **Zielen der Anpassungsstrategie**¹ leisten und den **Grundsätzen der Anpassungsstrategie** genügen. Bei den Zielen handelt es sich unter anderem um:

- die Minimierung der Risiken des Klimawandels;
- den Schutz der Bevölkerung, der Sachwerte und der natürlichen Lebensgrundlagen vor den Auswirkungen des Klimawandels;
- die Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt an den Klimawandel.

#### 2 Gesuchstellende

#### 2.1 Empfänger der Finanzhilfe

Empfänger der Finanzhilfe können sowohl natürliche als auch juristische Personen ausserhalb der zentralen Bundesverwaltung sein.

Das Förderprogramm *Adapt*+ richtet sich insbesondere an Kantone, Regionen, Städte und Gemeinden, Verbände, Unternehmen oder Vereine der Schweiz, die eine Anpassungsmassnahme entwickeln, planen oder umsetzen möchten. Auch qualifizierte schweizerische Forschungs- und Bildungsinstitutionen, öffentliche Einrichtungen und NGOs können als Projektträger auftreten.

#### 2.2 Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung

Für Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung gilt:

- · Sie können eine begleitende Beratungsrolle einnehmen, sie dürfen aber weder Initiantin, Hauptgesuchstellerin noch Hauptprojektträgerin sein.
- · Es können keine Finanzhilfen an diese Verwaltungseinheiten ausgerichtet werden.
- Die Eigenleistungen dieser Verwaltungseinheiten werden für die Berechnung der maximalen Finanzhilfe als Bundesbeiträge angerechnet.

Forschungsstellen des Bundes (ETHZ, ETHL, PSI, WSL, EMPA und EAWAG) gehören zwar zur (dezentralen) Bundesverwaltung, können aber aufgrund Ihrer eigenständigen Rechtspersönlichkeit Empfänger von Finanzhilfen sein, sofern zusätzlich folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Die T\u00e4tigkeit darf nicht zum Kerngesch\u00e4ft des Leistungsauftrags der Forschungsstelle geh\u00f6ren, da solche T\u00e4tigkeiten bereits \u00fcber das Grundbudget der Forschungsstelle unterst\u00fctzt werden.
- Das Projekt hat eine gewisse Grösse und Relevanz, d.h. die Gesamtkosten des Projekts betragen mindestens CHF 50'000.-.

#### Zudem gilt:

- Sie können Teil des Projektteams sein, sie dürfen aber weder Initiantin, Hauptgesuchstellerin noch Hauptprojektträgerin sein.
- Die Eigenleistungen dieser Forschungsstellen werden für die Berechnung der maximalen Finanzhilfe nicht berücksichtigt.

#### 3 Höhe der Finanzhilfen

#### 3.1 Anspruch auf Finanzhilfen

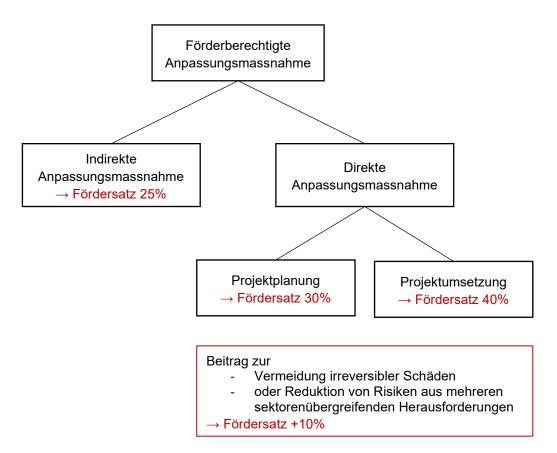
Die Ausrichtung von Finanzhilfen bleibt der Genehmigung der Budgets durch die eidgenössischen Räte vorbehalten.

Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen im Einzelfall.

#### 3.2 Maximale Höhe der Finanzhilfen

Der Bund gewährt Finanzhilfen für Anpassungsmassnahmen von **maximal 50 Prozent der anrechenbaren Projektkosten** (siehe Kapitel 3.3). Die Höhe der Finanzhilfen wird durch das BAFU nach dem Nutzen und der Wirkung der Anpassungsmassnahme festgelegt. Anpassungsmassnahmen mit einem grösseren Nutzen und einer grösseren Wirkung profitieren grundsätzlich von höheren Finanzhilfen als solche mit einem geringen Nutzen und einer geringen Wirkung.

Die **Wirkung** einer Massnahme drückt aus, wie die Massnahme einen Klimaindikator oder den Zustand der natürlichen Systeme beeinflusst, beispielsweise um wie viel die Temperatur auf einem öffentlichen Platz während einer Hitzeperiode gesenkt wird durch die Pflanzung von Bäumen oder wie stark die Austrocknung von landwirtschaftlichen Böden durch Schwammland-Elemente oder standortangepasste Bewirtschaftung verringert werden kann. Der **Nutzen** einer Massnahme beschreibt, wie viel Schaden durch die Massnahmen vermieden werden kann, beispielsweise die Anzahl Personen, die von einer Hitzeminderung profitieren, oder die potenziell vermiedenen Ertragseinbussen in der Landwirtschaft. Der prozentuale Fördersatz für die anrechenbaren Projektkosten von förderberechtigten Anpassungsmassnahmen wird gemäss folgendem Schema bestimmt:



**Abbildung 1:** Schema zur Bestimmung des prozentualen Fördersatzes der anrechenbaren Projektkosten von Anpassungsmassnahmen.

Indirekte Anpassungsmassnahmen, wie beispielsweise Betroffenheitsanalysen oder Strategien, werden mit 25 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützt. Sie haben keine direkte Wirkung, d.h. sie beeinflussen weder Klimaindikatoren noch den Zustand der natürlichen Systeme. Zudem haben sie nur einen indirekten Nutzen, indem sie Schäden nicht direkt vermeiden, sondern Voraussetzung für die Planung und Umsetzung von direkten Anpassungsmassnahmen schaffen.

Bei direkten Anpassungsmassnahmen, wie beispielsweise Massnahmen zur Hitzeminderung oder Trockenheitsbewältigung, wird die Projektplanung mit 30 Prozent der anrechenbaren Kosten und die Projektumsetzung mit 40 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützt. Die unterschiedlichen Fördersätze sind darin begründet, dass erst die Umsetzung einer direkten Anpassungsmassnahme dazu führt, dass ein effektiver Nutzen erzielt wird und Schäden vermieden werden.

Für direkte Anpassungsmassnahmen, die sowohl die Projektplanung als auch die Projektumsetzung beinhalten, müssen zwei separate Gesuche eingereicht werden. Die Erarbeitung eines Hitzeaktionsplan wird als Projektumsetzung betrachtet.

Direkte Anpassungsmassnahmen, die dazu beitragen, irreversible Schäden wie beispielsweise Todesfälle oder irreversible Verluste der Biodiversität zu vermeiden, erhalten eine zusätzliche Unterstützung von 10 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die gleiche Unterstützung erhalten direkte Anpassungsmassnahmen, die mit einem integralen, sektorenübergreifenden Ansatz Risiken aus mehreren sektorenübergreifenden Herausforderungen<sup>5</sup> des Klimawandels gemäss Klima-Risikoanalyse<sup>4</sup> reduzieren. Die zusätzliche Förderung wird pro Massnahme nur einmal gewährt, entweder für das Vermeiden irreversibler Schäden oder für den integralen Ansatz.

#### 3.3 Anrechenbare Kosten

Als anrechenbare Kosten gelten die für die wirtschaftliche und zweckmässige Umsetzung der Anpassungsmassnahme erforderlichen und angemessenen Investitionskosten. Dazu zählen beispielsweise die Kosten für Entwicklung, Planung und für Materialien oder Installationen. Anrechenbar sind nur diejenigen Mehrkosten, welche sich aufgrund der Anpassungsmassnahme ergeben. Allfällige zusätzliche Aufwendungen, welche im gleichen Projekt behandelt werden, können *nicht* angerechnet werden. Werden beispielsweise im Zuge einer Sanierung eines öffentlichen Platzes auch Anpassungsmassnahmen wie die Bepflanzung mit neuen Bäumen vorgesehen, dann sind explizit nur die Planung und Umsetzungskosten für das Teilprojekt «Pflanzung neuer Bäume» anrechenbar.

#### 3.4 Eigenleistungen

Die Fördermittel werden subsidiär eingesetzt. Die Finanzhilfen werden nur dann gewährt, wenn die Projektfinanzierung nicht oder nur teilweise anderweitig sichergestellt werden kann.

Die Empfänger von Finanzhilfen müssen gemäss Artikel 7 Bst. c und d des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG, SR 616.1) die **Eigenleistungen** erbringen, die ihnen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden können. Eigenleistungen können finanzieller Art sein, aber auch eine in einen Frankenbetrag umgerechnete Arbeitsleistung. Die Empfänger von Finanzhilfen müssen die ihnen zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergreifen sowie die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten ausschöpfen.

#### 3.5 Ausschluss der Doppelfinanzierung

Können für ein Vorhaben auch andere Bundessubventionen beansprucht werden, so dürfen die gesamten Bundesmittel höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen. Erhält ein Gesuchsteller

Die sektorenübergreifenden Herausforderungen innerhalb der Schweiz sind gemäss Klima-Risikoanalyse die zunehmende Hitzebelastung, die zunehmende Sommertrockenheit, das zunehmende Gefahrenpotenzial, die zunehmenden Durchschnittstemperaturen und die zunehmenden Veränderungen von Lebensräumen und der Artenzusammensetzung.

Finanzhilfen aus mehreren staatlichen Quellen, besteht die Pflicht zur Offenlegung und zur Koordination. Gemäss Artikel 12 Absatz 2 SuG werden die Leistungen in der Regel von jener Behörde koordiniert, auf welche voraussichtlich die grösste Summe entfällt. Das BAFU kann in solchen Fällen mit den beteiligten Behörden Kontakt aufnehmen.

# 3.6 Verhinderung der Überförderung

Eine gleichzeitige Finanzierung durch einen Kanton, eine Gemeinde oder anderweitige Dritte ist bei einer Förderung von Artikel 37*b* CO2-Gesetz grundsätzlich zulässig, sofern daraus keine Überförderung (Förderung von mehr als 100 Prozent der anrechenbaren Kosten) erfolgt. Entsprechend sind diese Förderungen im Zusammenhang mit den Massnahmen im Gesuch anzugeben.

Wird mit der beantragten Förderhöhe eine Überförderung erzielt, wird in der Regel keine Finanzhilfe gewährt.

#### 3.7 Priorisierung der Gesuche

Für den Fall, dass am Stichtag nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um die beantragten Finanzhilfen aller eingereichten Gesuche, welche die formellen und inhaltlichen Kriterien erfüllen (siehe Kapitel 5.4), über die Projektdauer zu finanzieren, bewertet das BAFU die Gesuche anhand von Priorisierungskriterien und erstellt eine Rangliste. Bei dieser Bewertung werden die Gesuche miteinander verglichen. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die Gesuche gemäss ihrer Rangierung bis zu dem Rang verteilt, bei dem die Mittel aufgebraucht sind.

Für die Priorisierung der Gesuche sind nicht die anrechenbaren Kosten, sondern die **beantragte Finanzhilfe** massgebend. Diese kann gleich oder niedriger als 50 Prozent der anrechenbaren Kosten sein. Die Gesuchsteller weisen den beantragten Betrag und den Prozentsatz an den anrechenbaren Kosten im Gesuch eindeutig aus.

Tabelle 1: Kriterien für die Priorisierung

	Kriterium	Bewertung	
P1	Trägt die Anpassungsmassnahme direkt dazu bei, dass Schäden vermieden	3: ja	
	werden?	0: nein	
P2	Vermeidet die Anpassungsmassnahme irreversible Schäden?	3: ja	
		0: nein	
P3	Reduziert die Anpassungsmassnahme über eine integrale Herangehensweise	2: ja	
	gleichzeitig Klimarisiken aus mehreren sektorübergreifenden Herausforderungen <sup>5</sup> des Klimawandels?	0: nein	
P4	Höhe der beantragten Finanzhilfe im Verhältnis zum angestrebten nicht- monetären Nutzen:	3: bestes Verhältnis	
	Höhe der beantragten Finanzhilfe:	0: schlechtestes Ver- hältnis	
	a) Wie hoch ist die beantragte Finanzhilfe?	1-2: lineare Verteilung	
	Nutzen:	der weiteren Projekte (mit Kommastellen)	
	b) Wie viele Menschen sind Nutzniesser der Anpassungsmassnahme?	(mit Kommastellen)	
	Oder		
	Oder		
	Höhe der beantragten Finanzhilfe im Verhältnis zum angestrebten monetären Nutzen:		
	Höhe der beantragten Finanzhilfe:		
	a) Wie hoch ist die beantragte Finanzhilfe?		
	Nutzen:		
	b) Wie gross sind die monetären Schäden, welche die Anpassungs- massnahme vermeiden kann?		
P5	Strategische Relevanz	3: in hohem Masse	
	- Reduziert die Anpassungsmassnahme die drängendsten und wich-	2: in mittlerem Masse	
	tigsten Risiken des Klimawandels <sup>1,2,3,4</sup> ?	1: in kleinem Masse	
		0: nein	
P6	Dauerhaftigkeit der Anpassungsmassnahme	3: in hohem Masse	
	- Kann die Anpassungsmassnahme längerfristig dazu beitragen, dass	2: in mittlerem Masse	
	Schäden vermieden werden oder die Anpassungsfähigkeit gesteigert wird?	1: in kleinem Masse	
		0: nein	
P7	Robustheit der Anpassungsmassnahme	2: ja	
	<ul> <li>Hat die Aktivität unabhängig vom Ausmass des Klimawandels zusätz- liche positive Auswirkungen auf andere Bereiche?</li> </ul>	0: nein	

# 4 Projektdauer

#### 4.1 Umsetzungsbeginn

Mit der Umsetzung der Anpassungsmassnahme darf erst begonnen werden, wenn die Finanzhilfe durch das BAFU mit Verfügung zugesichert worden ist. Gesuche, die nach Umsetzungsbeginn gestellt werden, werden abgewiesen. In der Regel soll der Projektbeginn nicht später als drei Monate nach der Zusicherung erfolgen.

Als Umsetzungsbeginn ist grundsätzlich der Zeitpunkt definiert, ab welchem die Umsetzung des Projekts aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr gestoppt werden kann («point of no return»). Dies ist in der Regel dann der Fall, sobald erste grössere Ausgaben getätigt werden, Kaufverträge über wesentliche Projekt-komponenten unterzeichnet werden oder sich der Gesuchsteller gegenüber Dritten oder intern massgeblich finanziell verpflichtet.

Das BAFU kann in der Verfügung insbesondere die maximale Dauer zwischen der Gewährung der Finanzhilfe und dem Umsetzungsbeginn festlegen.

#### 4.2 Dauer der Projekte

Die Dauer des Projekts ist im Rahmen des Gesuchs anzugeben und wird per Verfügung festgehalten. Bevorzugt werden Projekte mit einer Laufzeit von bis zu vier Jahren.

# 5 Verfahren für Direkteingaben

Nachfolgend wird der Ablauf des Verfahrens für Direkteingaben (Multiplikation) beschrieben.

#### 5.1 Erprobte Anpassungsmassnahmen

Mit Multiplikation ist die Planung oder Umsetzung von Anpassungsmassnahmen, die bereits an anderer Stelle erfolgreich realisiert wurden, gemeint. Gefördert werden beispielsweise:

- die Erarbeitung und Anwendung von regionalen Konzepten für eine standortangepasste landwirtschaftliche Bewirtschaftung
- · die Erarbeitung von regionalen Konzepten zur integralen Bewirtschaftung der Wasserressourcen
- Konzepte für die Bewirtschaftung der zunehmenden Geschiebefracht
- · naturnahe dezentrale Regenwasserbewirtschaftungskonzepte
- · der Einsatz von klimaangepassten Baumaterialien
- · die Umsetzung von klimaangepassten Restaurierungsstrategien
- die Planung und Umsetzung von Schwammstadtkonzepten
- · klimaangepasste, naturnahe Grün- und Freiraumgestaltung zur Reduktion von städtischen Hitzeinseln
- · Hitzemassnahmenpläne zum Schutz der Bevölkerung bei Hitzewellen
- · das Anlegen von Kaltwasserpools in Flüssen
- Kühlung von Wasserläufen durch Beschattung mit standort- und klimaangepassten Bäumen und Sträuchern

Als Orientierungshilfe für die Gesuchstellerinnen publiziert das BAFU eine Liste mit Beispielen von erprobten Anpassungsmassnahmen, die förderungswürdig sind. Die **Liste** wird regelmässig überprüft und ergänzt und ist auf der Webseite <a href="www.bafu.admin.ch/adaptplus">www.bafu.admin.ch/adaptplus</a> zu finden. Es sind auch Gesuche für die Unterstützung von erprobten Anpassungsmassnahmen möglich, die nicht auf der Liste sind.

#### 5.2 Inhalt der Gesuche

Das BAFU stellt für die Gesucheingabe ein Formular im Informations- und Dokumentationssystem CORE zur Verfügung, das verwendet werden muss. Eine Anleitung zum Anmeldeverfahren und zur Gesucheingabe ist auf der Webseite <a href="https://www.bafu.admin.ch/adaptplus">www.bafu.admin.ch/adaptplus</a> zu finden.

Auf dem Formular sind alle Angaben aufzuführen, die für die Prüfung der Gesuche für die Gewährung einer Finanzhilfe gemäss Artikel 127h CO2-Verordnung nötig sind. Das BAFU kann zusätzliche Informationen verlangen, soweit diese für die Beurteilung des Gesuchs und für den geeigneten Einsatz der Finanzhilfen notwendig sind.

Die Dokumente und Unterlagen können in deutscher, französischer oder italienischer Sprache eingereicht werden. Die Verwendung mehrerer dieser Sprachen im Gesuchdossier ist zulässig.

# 5.2.1 Beschrieb der Anpassungsmassnahme

Im Gesuch muss die Anpassungsmassnahme plausibel und nachvollziehbar beschrieben werden. Es muss erläutert werden, welche Personen- und/oder Sachschäden von erheblichem Wert, die durch den Klimawandel potenziell verursacht werden, durch die Anpassungsmassnahme vermieden werden und wie hoch diese sind. Zudem muss aufgezeigt werden, warum diese Anpassungsmassnahme für den betroffenen Standort sinnvoll ist und wie sich die Anpassungsmassnahme in den lokalen Kontext einbettet.

Es muss weiter dargelegt werden, welche Anpassungsmassnahme multipliziert wird. Dies kann durch Verweis auf die vom BAFU publizierte Liste der erprobten Anpassungsmassnahmen oder durch Verweis

auf eine Anpassungsmassnahme, die nicht auf der Liste aufgeführt ist, aber andernorts bereits erfolgreich umgesetzt wurde, erfolgen. Werden Anpassungsmassnahmen in angepasster Form umgesetzt, ist die Modifikation darzustellen.

#### 5.2.2 Beitrag zur Anpassungsstrategie und Wirkung der Massnahme

Im Gesuch muss plausibel beschrieben werden, wie die Anpassungsmassnahme dazu beiträgt, die Ziele und Grundsätze der Anpassungsstrategie<sup>1,2</sup> zu erreichen. Zudem muss aufgezeigt werden, welche Wirkung mit der Anpassungsmassnahme erzielt wird. Hierzu sollen konkrete Wirkungsindikatoren vorgeschlagen werden. Es sind auch Angaben zur längerfristigen Verankerung der Massnahme zu machen. Zudem soll beschrieben werden, ob die Anpassungsmassnahme positive Auswirkungen auf andere Bereiche hat

Die für den Nachweis der Wirkung getroffenen Annahmen und Methoden müssen realistisch und konservativ sein und auf zuverlässigen Quellen beruhen, so dass die Wirkungsberechnung nicht überschätzt wird. Wo Unsicherheiten bestehen, müssen diese ausgewiesen werden und es muss aufgezeigt werden, wie damit umgegangen wird.

#### 5.2.3 Erforderliche Genehmigungen

Gesuche werden nur geprüft, wenn alle erforderlichen Genehmigungen für ein Projekt vorliegen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Bei ausstehenden Genehmigungen wird die Verfügung mit einem entsprechenden Vorbehalt ausgestellt.

#### 5.2.4 Projektkosten und Finanzierung

In den Gesuchen müssen die Projektkosten, die Finanzierung und die anrechenbaren Kosten nachvollziehbar und transparent dargelegt werden. Im Gesuch sind alle beantragten und bereits verfügbaren Mittel für die Projektfinanzierung gemäss folgender Kategorisierung zu deklarieren:

- **Eigenmittel**: Finanzierungsbeiträge der aktiv am Projekt beteiligten Partner, u.a. durch das Bereitstellen von «in-kind»-Beiträgen (zur Verfügung gestelltes Personal, Sacheinlagen, etc.) sowie durch Geldleistungen zur Deckung externer Beschaffungen oder zur Abgeltung von Kosten anderer Projektpartner.
- Drittmittel: Finanzierungsbeiträge, in der Regel in Form von Geldleistungen, in seltenen Fällen auch in Form von unentgeltlichen Dienstleistungen oder Sachleistungen, aus Quellen ausser-halb der Bundesverwaltung wie beispielsweise Finanzhilfen von Kantonen oder Gemeinden und der Projektpartner (also von Organisationen, die am Projekt nicht aktiv beteiligt sind).
- Finanzhilfen des Bundes: Subventionsbeiträge der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung.

Mit der Zusammenstellung der Projektkosten und Finanzierung muss der Nachweis erbracht werden, dass die Massnahme ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend umgesetzt werden kann und die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen und übrigen Finanzierungsmittel nicht ausreichen.

Die **Berechnung der anrechenbaren Kosten** muss plausibel und nachvollziehbar sein. Die für die Berechnung getroffenen Annahmen und Methoden müssen realistisch und konservativ sein und auf aktuellen und zuverlässigen Quellen beruhen, so dass die anrechenbaren Kosten nicht überschätzt werden. Wo Unsicherheiten bestehen, müssen diese ausgewiesen werden und es muss aufgezeigt werden, wie damit umgegangen wird.

#### 5.2.5 Zeitplan und Zwischenziele

Im Zeitplan können geeignete finanzrelevante Zwischenziele vorgeschlagen werden, die zu Teilauszahlungen vor Ende der Massnahmenumsetzung führen. Dazu sind im Gesuch Zwischenziele in Form von Meilensteinen zu formulieren, die für eine Teilauszahlung erreicht werden müssen. Die Erreichung der Zwischenziele muss mit der Erstellung eines Zwischenberichtes belegt und an das BAFU übermittelt werden.

#### 5.3 Fristen

Gesuche um Finanzhilfe sind jeweils bis zum **31. März** über das vom BAFU betriebene Informationsund Dokumentationssystem CORE einzureichen. Gesuche, die nach dem Stichtag eintreffen, müssen im Folgejahr erneut eingereicht werden.

Im Jahr 2025 ist der Stichtag für die Gesucheinreichung der 31. August. Das Eingabefenster für Gesuche in CORE öffnet ab dem **01. August 2025**. Gesuchstellende können sich bereits ab dem 1. Mai 2025 in CORE für das Förderprogramm einschreiben und das Gesuchsformular beziehen.

#### 5.4 Beurteilung und Bewertung der Gesuche

Für die Beurteilung und Bewertung der Gesuche ist das BAFU zuständig. Betrifft das Gesuch Themen in der Zuständigkeit anderer Bundesstellen, zieht das BAFU diese bei der Beurteilung des Gesuchs bei.

Alle fristgerecht eingegangenen Gesuche werden anhand formeller und inhaltlicher Kriterien geprüft und evaluiert. Der Prüfungsprozess beinhaltet die folgenden Schritte:

- **Formelle Prüfung:** Das BAFU prüft, ob die formellen Kriterien (Kapitel 5.4.1) erfüllt sind. Sind die formellen Kriterien nicht erfüllt, wird das Gesuch abgelehnt.
- Inhaltliche Prüfung: Gesuche, welche die formellen Kriterien erfüllen, werden vom BAFU auf Einhaltung der inhaltlichen Kriterien geprüft (Kapitel 5.4.2). Sind die inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt, wird das Gesuch abgelehnt. Sofern die bis zum Stichtag eingereichten Gesuche, die den formellen und inhaltlichen Kriterien genügen, die verfügbaren finanziellen Mittel nicht übersteigen, werden alle Gesuche unterstützt.

#### 5.4.1 Formelle Kriterien

Das BAFU prüft die eingegangenen Gesuche anhand folgender formeller Kriterien:

**Tabelle 2: Formelle Kriterien** 

	Kriterium
F1	Wurde das Gesuch rechtzeitig (bis zum Stichtag) eingereicht?
	Wurde das Projekt <b>noch nicht begonnen</b> («point of no return»)?
F2	Wurde das offizielle Formular verwendet?
	Sind alle für die Gesuchstellung erforderlichen Unterlagen vollständig vorhanden?
	Liegen alle erforderlichen <b>Genehmigungen</b> für die Anpassungsmassnahme vor?
F3	Sind die gemachten Angaben <b>verständlich und detailliert genug</b> , um das Gesuch inhaltlich prüfen und bewerten zu können?
F4	Sind die Gesuchstellenden förderberechtigt?
F5	Ist die Anpassungsmassnahme grundsätzlich förderberechtigt?
F6	Ist die beantragte Finanzhilfe im Gesuch ausgewiesen?
F7	Ist das Gesuch von der federführenden Antragsstellerin unterschrieben?

Gesuche, die alle formellen Kriterien erfüllen, werden zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet.

# 5.4.2 Inhaltliche Kriterien

Das BAFU prüft Gesuche, die alle formellen Kriterien erfüllen, gemäss folgender inhaltlicher Kriterien:

Tabelle 3: Inhaltliche Kriterien

	Kriterium
I1	Leistet die Anpassungsmassnahme einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Schäden an <b>Personen oder Sachen von erheblichem Wert</b> , die sich als Folge der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre ergeben können?
	<ul> <li>Sind die zu vermeidenden Personen- oder Sachschäden von erheblichem Wert plausibel beschrieben?</li> <li>Ist die Abschätzung zur Wirkung plausibel hergeleitet?</li> <li>Werden sinnvolle Indikatoren vorgeschlagen zur Prüfung der Wirkung?</li> </ul>
12	Sind die Angaben zur <b>längerfristigen Verankerung</b> der Anpassungsmassnahme plausibel beschrieben?
13	Ist mit der Zusammenstellung der Projektkosten und Finanzierung der Nachweis erbracht, dass die <b>Finanzhilfe</b> nötig ist?
14	Sind die anrechenbaren Kosten korrekt und plausibel berechnet?
15	Sind allfällig formulierte <b>Zwischenziele</b> geeignet und finanzrelevant?
16	Handelt es sich bei der Anpassungsmassnahme um Planung oder Umsetzung einer erprobten Anpassungsmassnahme <b>gemäss der vom BAFU publizierten Liste</b> (Multiplikation)?
	Falls 16 ja:
17	Bestehen im Vergleich zur Anpassungsmassnahme auf der Liste <b>Unterschiede</b> ? Werden die Unterschiede im Vergleich zur Anpassungsmassnahme auf der Liste plausibel erläutert und sind diese Unterschiede weiterhin förderberechtigt?
	Falls I6 nein:
18	Handelt es sich bei der Anpassungsmassnahme um Planung oder Umsetzung einer erprobten Anpassungsmassnahme, für welche ein <b>Referenzprojekt</b> existiert (Multiplikation)?
	Ist das Referenzprojekt hinreichend dokumentiert, damit es beurteilt werden kann?
19	Ist die Anpassungsmassnahme kohärent mit der Energie- und Klimapolitik des Bundes?
I10	Leistet die Anpassungsmassnahme einen Beitrag zu den Zielen der Anpassungsstrategie?
I11	Genügt die Anpassungsmassnahme den Grundsätzen der Anpassungsstrategie?

# 6 Verfahren für die Förderung der Entwicklung von Anpassungsmassnahmen

Das BAFU sieht vor, für die Entwicklung von neuen Lösungsansätzen, die zur Reduktion der Risiken des Klimawandels in der Schweiz beitragen, zielgerichtete thematische Ausschreibungen für spezifische Fördergesuche durchführen. Die Ausschreibung wird die Bedingungen, Selektionskriterien und Fristen festlegen. Für die Beurteilung der eingegangenen Gesuche und das Festlegen von Förderschwerpunkten wird das BAFU weitere Bundesstellen beiziehen. Die Bewertung der Gesuche erfolgt auf der Grundlage der in der Ausschreibung festgelegten Selektionskriterien. Es werden diejenigen Projekte unterstützt, welche die Selektionskriterien am besten erfüllen. Die Anzahl der geförderten Anpassungsmassnahmen soll sich nach der Qualität der eingegangenen Gesuche, den darin veranschlagten Kosten und den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln richten.

In der Regel werden jährlich thematische Ausschreibungen durchgeführt. Die erste thematische Ausschreibung wird voraussichtlich im Jahr 2026 durchgeführt. Alle relevanten Informationen zur Ausschreibung inklusive des Themas, den Kriterien, der Beurteilung, der Entscheide und der Zusammenarbeit während der Projektdurchführung werden zu gegebener Zeit auf der Webseite des Förderprogrammes *Adapt*+ (www.bafu.admin.ch/adaptplus) verfügbar sein.

# 7 Entscheid über die Gewährung der Finanzhilfe

# 7.1 Zusage

Bei positivem Entscheid werden die Modalitäten der Umsetzung der Anpassungsmassnahme vom BAFU mittels **Verfügung** festgelegt. Die Verfügung legt insbesondere fest:

- · die Höhe der Finanzhilfe;
- Projektdauer;
- · die zu erbringenden Leistungen;
- · die erwarteten Ergebnisse;
- · allfällig definierte Zwischenziele und die damit verbundenen Teilauszahlungen;
- · allfällige Auflagen;
- · Berichterstattung.

Das BAFU kann in der Verfügung Auflagen festlegen, die mit der Umsetzung der Anpassungsmassnahmen zusammenhängen.

# 7.2 Ablehnung

Gesuche, welche die formellen oder inhaltlichen Anforderungen nicht erfüllen, werden abgelehnt.

Gesuche für Anpassungsmassnahmen, welche zwar fördertauglich wären, für die jedoch die zur Verfügung stehenden Mittel für eine Förderung nicht ausreichen, werden abgelehnt. Die Gesuchstellende werden durch das BAFU über die Ablehnung informiert. Diese Gesuche können im Folgejahr erneut zur Beurteilung eingereicht werden.

# 8 Berichterstattung

# 8.1 Meldung von Änderungen

Das BAFU ist unverzüglich über Änderungen zu informieren, die sich auf die Gewährung der Finanzhilfen auswirken können (Art. 127*m* Abs. 1 CO2-Verordnung). Dies gilt auch für administrative Änderungen, die Änderungen der Namen und Kontaktangaben der zuständigen Personen oder eine Umfirmierung von Unternehmen.

Von den Gesuchstellenden wird erwartet, dass sie mit dem BAFU umgehend Kontakt aufnehmen, wenn die Verfügung nicht eingehalten werden kann.

#### 8.2 Berichte über Zwischenziele oder Projektabschluss

Die Berichterstattung erfolgt mit Berichten über Zwischenziele oder den Projektabschluss an das BAFU (Art. 127m Abs. 2 CO2-Verordnung). In den Berichten ist jeweils der Stand der Umsetzung der Massnahmen (Erreichung Zwischenziel oder Projektabschluss) darzulegen. Allfällige Abweichungen zur ursprünglich geplanten Massnahme müssen detailliert beschrieben und begründet werden. Als Teil des Berichts ist die vollständige Kostenzusammenstellung zusammen mit den Rechnungskopien einzureichen.

Die Berichte bilden die Grundlage für die Auszahlung der Finanzhilfe und bedürfen der Genehmigung durch das BAFU (Art. 127*n* Abs. 1 CO2-Verordnung). Soweit für die Auszahlung der Finanzhilfe oder den Projektabschluss notwendig, können durch das BAFU weitere Angaben verlangt werden.

Der Schlussbericht soll nach Möglichkeit Empfehlungen für die Multiplikation der umgesetzten Anpassungsmassnahme durch Dritte enthalten und darlegen, wie weitere Fortschritte bei der Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz durch Dritte erzielt werden können.

Zudem soll die Berichterstattung anhand des geplanten Wirkungsmonitorings mit Hilfe von Indikatoren aufzeigen, wie die umgesetzte Massnahme zur Minderung der Risiken des Klimawandels, zur Vermeidung von Schäden durch den Klimawandel oder zur Verbesserung der Anpassungsfähigkeit beiträgt. Der Wirkungsnachweis muss im Schlussbericht erbracht werden. Bei Anpassungsmassnahmen, die ihre Wirkung erst im Verlauf der Zeit entfalten, soll die Wirkung plausibel abgeschätzt werden. Diese zusätzlichen Inhalte der Berichterstattung werden Teil der Verfügung sein. Die Berichte sind zentrale Grundlagen für die Steuerung des Förderinstruments und der Aufarbeitung und Verbreitung der Resultate. Die Berichte dienen der regelmässigen und systematischen Meldung der Fortschritte der Projekte und sind dem BAFU einzureichen.

Das BAFU genehmigt den Bericht. Soweit es für die Auszahlung der Finanzhilfe oder den Projektabschluss notwendig ist, kann das BAFU weitere Angaben verlangen.

#### 8.3 Veröffentlichung von Informationen

Das BAFU veröffentlicht auf seiner Website unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses Informationen zu den geförderten Massnahmen (Art. 127*p* CO2-Verordnung). Dies sind insbesondere:

- Namen und Adresse des Finanzhilfeempfängers;
- Höhe der Finanzhilfen;
- Beschreibung der Art der Massnahme;
- · die relevanten Inhalte aus den Gesuchen in einem geeigneten Detaillierungsgrad;
- · die relevanten Inhalte aus den Berichten in einem geeigneten Detaillierungsgrad.

#### 8.4 Auszahlung der Finanzhilfen

Das BAFU kann die maximale Dauer zwischen der Gewährung der Finanzhilfe und dem Beginn der Massnahmenumsetzung bzw. die maximale Dauer zwischen der Gewährung der Finanzhilfe und dem Abschluss der Massnahmenumsetzung in der Verfügung festlegen.

Die Auszahlung der Finanzhilfe erfolgt nach Genehmigung der Berichte durch das BAFU wie folgt:

- basierend auf den in der Verfügung festgelegten Zwischenzielen und dem genehmigten Bericht zum Erreichen der Zwischenziele. Teilauszahlungen können erfolgen, sofern der in der Verfügung festgelegte Umsetzungsstand erreicht wurde. Eine Teilauszahlung ist in dem Umfang möglich, in dem bereits Kosten beim Finanzhilfeempfänger entstanden sind, höchstens aber von 80 Prozent des insgesamt verfügten Betrags (Art. 127n Abs. 2 CO2-Verordnung).
- basierend auf dem genehmigten Schlussbericht nach Projektabschluss (Art.127n Abs. 1 CO2-Verordnung).

Ist ein Bericht unvollständig, wird die Auszahlung der Finanzhilfe zurückbehalten, bis der Bericht korrekt und durch das BAFU genehmigt ist.

#### 8.5 Sonderregelung für das Jahr 2025

Für Projekte, welche am 1.11.2025 starten, ist eine erste Auszahlung per Ende 2025 möglich. Auszahlungen bis Ende 2025 sowie die dazu erforderlichen Voraussetzungen werden in der Verfügung durch das BAFU festgelegt. Als Voraussetzung für die Auszahlung bis Ende 2025 ist das Protokoll der Startsitzung des Projektes inklusive Liste der Teilnehmenden und Unterschrift der federführenden Antragsstellerin vorgesehen.

# 8.6 Nichteinhaltung von Verpflichtungen

Erfüllen Finanzhilfeempfänger ihre Verpflichtungen trotz Mahnung nicht oder nur mangelhaft, so wird die Finanzhilfe nicht oder nur teilweise ausbezahlt oder ganz oder teilweise zurückgefordert (Art. 28 bis 30 SuG). Die Finanzhilfe kann zudem anteilsmässig zurückgefordert werden, wenn eine mit einer geförderten Massnahme zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss oder gar nicht umgesetzt wurde.

Der Finanzhilfeempfänger muss mit dem BAFU Kontakt aufnehmen, falls absehbar ist, dass die Einhaltung der Verpflichtungen gefährdet ist.

#### 8.7 Rückforderung

Für die Beurteilung der Gesuche und somit für die Gewährung der Finanzhilfen ist die angestrebte Wirkung der Anpassungsmassnahme ein zentraler Faktor. Die Wirkung soll **konservativ** hergeleitet werden, um sicherzustellen, dass sie mit hinreichender Sicherheit nicht überschätzt wird. Da die Quantifizierung der Wirkung von Anpassungsmassnahmen anspruchsvoll ist, muss der Schlussbericht nachvollziehbar darlegen, dass die angestrebte Wirkung zu mindestens 80 Prozent erreicht wurde. Bei Anpassungsmassnahmen, die ihre Wirkung erst im Verlauf der Zeit entfalten, soll die Wirkung plausibel abgeschätzt werden. Wird die angestrebte Wirkung nicht zu mindestens 80 Prozent erreicht, wird die Finanzhilfe in der Regel anteilsmässig zurückgefordert (Art. 1270 CO2-Verordnung).

Von einer Rückforderung der Finanzhilfe oder Anteilen der Finanzhilfe kann das BAFU absehen, wenn der Gesuchsteller transparent und nachvollziehbar darlegt, dass die tiefere Wirkung nicht in einer Überschätzung der Massnahmenwirkung zum Zeitpunkt der Gesucheingabe oder in einer fehlerhaften Umsetzung der Massnahme begründet ist, sondern auf Faktoren beruht, die unverschuldet sind. Die Beweispflicht liegt beim Gesuchsteller.

# 9 Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen zum Förderprogramm Adapt+ finden Sie auf folgender Webseite:

• www.bafu.admin.ch/adaptplus